

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Fink und Kathrin Anklam-Trapp (SPD)

und

Antwort

des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen

Reform der „Landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ und Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Die **Kleine Anfrage 1012** vom 27. September 2007 hat folgenden Wortlaut:

Das Bundeskabinett hat am 22. August 2007 dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG) zugestimmt. Die gemeinsame Stellungnahme der Länder vom 13. August 2007 zum Referentenentwurf des Gesetzes wurde in der gemeinsamen Kabinettsvorlage vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) und Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hingegen nicht berücksichtigt. Bei einer Reform der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ist es wichtig, dass die landwirtschaftliche Sozialversicherung auf Grundlage einer fundierten Meinungsbildung und zusammen mit den Ländern zukunftsfähig gestaltet wird.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung eine seit Jahren angestrebte Reform der „Landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ zugunsten der Landwirte und Landwirtinnen in Rheinland-Pfalz?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die Ausrichtung des Gesetzentwurfes zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung?
3. Wie können nach Auffassung der Landesregierung die landwirtschaftlichen Interessen im Land bei einer Reform der „Landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ noch angemessen Berücksichtigung finden?

Das **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. Oktober 2007 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

CDU/CSU und SPD haben sich im Koalitionsvertrag für die 16. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages auf eine Weiterentwicklung und Reform des gegenwärtigen Rechts der landwirtschaftlichen Unfallversicherung mit den Zielen „einer angemessenen Beitragsbelastung“ und der innerlandwirtschaftlichen Beitragsgerechtigkeit verständigt.

Dazu gehören eine Bewertung der im Jahr 2001 beschlossenen Organisationsreform und eine Modernisierung der Organisationsstrukturen.

Mit dem Gesetz zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vom 17. Juli 2001 sollte die Verwaltung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung dem Strukturwandel in der Landwirtschaft und dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz angepasst werden. Der Gesetzgeber ging bereits zum damaligen Zeitpunkt davon aus, dass das Ziel der schlanken, zukunftssicheren Strukturen durch die Reduzierung auf neun Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung nicht umfassend erreicht werden konnte.

Die Entwicklung in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ist durch den weiterhin anhaltenden Strukturwandel in der Landwirtschaft geprägt. Die Zahl der Betriebe geht durchschnittlich um 3 % pro Jahr zurück. Da die Beitragsbelastungen der Landwirtinnen und Landwirte nach wie vor überproportional hoch sind, waren die Maßnahmen des Gesetzes zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung nicht ausreichend. Eine weiterreichende Reform der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ist daher erforderlich.

b. w.

Zu 2.:

Die Bundesregierung hat beschlossen, mit dem Gesetzentwurf zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung die mit dem Gesetz zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung geschaffenen Instrumente weiterzuentwickeln.

Die Länder – auch Rheinland-Pfalz – haben mehrheitlich den Grundansatz des Bundes unterstützt, unter Beibehaltung regionaler Träger die derzeitigen Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Alterskassen, der landwirtschaftlichen Krankenkassen, der landwirtschaftlichen Pflegekassen und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in einer Spitzenkörperschaft zu vereinigen und diese über eine sachgerechte und wirtschaftlich sinnvolle Aufgabenzuweisung zu stärken. Das alternativ in Rede stehende Modell eines Bundesträgers wurde von den Ländern abgelehnt.

Im Unterschied zur allgemeinen Unfallversicherung erhalten die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften seit 1963 Bundeszuschüsse. Sie sind zweckgebunden und dienen dazu, die Beiträge der zuschussberechtigten land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer zu senken und zu einer Annäherung der Belastungsunterschiede zwischen den Regionen beizutragen. Der Bund strebt eine Begrenzung des finanziellen Engagements an. Die Maßnahmen sollen die Ausgaben in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und damit die Belastung der beitragspflichtigen Landwirte reduzieren. Die Ausgaben der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sollen jährlich ansteigend bis auf rund 140 Mio. Euro im Jahr 2011 verringert werden.

Die 83. Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat die Bereitschaft des Bundes begrüßt, zum Fortbestand eines eigenständigen agrarsozialen Sicherungssystems in einen Dialog mit den Sozial- und Agrarressorts der Länder zu treten. Ein solcher Dialog ist allerdings bislang nur ansatzweise zustande gekommen.

Die Länder hatten sich daher im Vorfeld darauf verständigt, zu dem Referentenentwurf eine gemeinsame Stellungnahme abzugeben. Sie haben die Vereinbarung des Koalitionsvertrages von CDU/CSU und SPD begrüßt, zunächst die Reform aus dem Jahr 2001 zu evaluieren und anschließend zusammen mit den Ländern weitere Reformschritte zu konzipieren. Sie bedauern, dass die beteiligten Bundesministerien eine solche Evaluation nicht mehr anstreben.

Zu 3.:

Das Bundeskabinett hat am 22. August 2007 den Gesetzentwurf beschlossen, ohne dass die Stellungnahme der Länder Berücksichtigung gefunden hat.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass es sich bei dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung um ein zustimmungsfreies Gesetz handelt.

Umfang und Intensität der im Gesetzentwurf vorgesehenen Aufgabenverlagerungen auf die Spitzenorganisation stellen einen nicht hinnehmbaren Eingriff in die Kompetenzen der landesunmittelbaren Träger als eigenständige selbstverwaltete Körperschaften dar. Der für die Spitzenkörperschaft vorgesehene Aufgabenkatalog geht weit über die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der gesetzlichen Rentenversicherung hinaus und stellt hierdurch die Autonomie der Träger grundsätzlich in Frage. Die Vielzahl der vorgeschlagenen Aufgaben des neuen Spitzenverbandes führt zu einem von den Ländern einhellig abgelehnten Bundesträger „durch die Hintertür“.

Es zeichnet sich daher ab, dass das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in der vorliegenden Form auch keine Zustimmung bei der Selbstverwaltung und beim Berufsstand finden wird.

Besonders überarbeitungsbedürftige Gesetzesteile sind die Aufgabenzuweisungen an den Spitzenverband, die Ausgestaltung und der Zeitpunkt der Lastenverteilung, die Abfindungsaktion, die Reduzierung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten und die Finanzbeteiligung des Bundes.

Daher haben die Länder sich kurzfristig über Änderungsanträge im Bundesrat verständigt. Rheinland-Pfalz ist Mittragsteller von insgesamt 17 Änderungsanträgen aller Länder. Diese Anträge wurden im Agrarausschuss am 24. September 2007 und im Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik am 27. September 2007 eingebracht.

Malu Dreyer
Staatsministerin